

Geplante Satzungsänderung

Paragraf Absatz	Bisher lt. Satzung vom 17.09.2021	Vorschlag zur Neuformulierung
§1 (2)	Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg/Vorpommern, des Kreissportbundes Landkreis Rostock sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die Satzungen und Ordnungen an.	Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg/Vorpommern, des Kreissportbundes Landkreis Rostock sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
§2 (1)	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
§2 (2)	(1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sportes für alle Bürger, insbesondere der Jugend. Er leistet seinen Beitrag für eine sportlich - kulturelle Freizeitgestaltung aller Mitglieder.	Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
§2 (3)	Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er ist selbständig und unabhängig, räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und lehnt faschistisches und antihumanistisches Gedankengut ab.	Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für alle Bürger, insbesondere der Jugend.
§2 (4)	nicht vorhanden	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§2 (5)	nicht vorhanden	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 (6)	nicht vorhanden	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§2 (7)	nicht vorhanden	Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er ist selbständig und unabhängig, räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und lehnt faschistisches und antihumanistisches Gedankengut ab.
§3 (1)	Der Verein dient den § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 ausschließlich und unmittelbar. Er erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
§3 (2)	Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	gestrichen
§3 (3)	Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.	gestrichen

§4 (1)	Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die selbst Sport betreiben oder als Förderer diesen unmittelbar unterstützen wollen.	Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die selbst Sport betreiben oder als Förderer diesen unmittelbar unterstützen wollen und wollen die Satzung anerkennen.
§5 (1)	Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag und bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.	Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag und bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.
§5 (3)	Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen vor Quartalsende. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.	Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals, erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen vor Quartalsende. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

<p>§5 (4)</p>	<p>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:</p> <p>a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen b) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins c) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten 2 Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.</p> <p>Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.</p>	<p>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:</p> <p>a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen b) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins c) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten 2 Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes endgültig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.</p>
---------------	--	---

§9 (5)	Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen hat.	Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen hat. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden. Hierzu wird der Vereinsvorstand ermächtigt, diese selbst zu beschließen und anzumelden.
§9 (6)	Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Er hat diese auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und letzte Wort.	Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Er hat diese auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Zu den Anträgen hat der Antragsteller das erste und letzte Wort.
§9 (8)	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn: a)der Vereinsvorstand diese beschlossen hat. b)mindestens 20 % aller Mitglieder dieses schriftlich beantragen. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss 3 Wochen vorab erfolgen.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn: a)der Vereinsvorstand diese beschlossen hat. b)mindestens 20 % aller Mitglieder dieses schriftlich beantragen. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die Einberufungsform ergibt sich aus § 9 Absatz 1 dieser Satzung. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss 3 Wochen vorab erfolgen.

§10 (1)	Bei Wahlen ist bei mehreren Kandidaten die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist das nicht der Fall, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden erfolgreichsten Bewerbern. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	Bei Wahlen wird einzeln in die Funktion gewählt. Bei mehreren Kandidaten ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgen Stichwahlen zwischen den beiden erfolgreichsten Kandidaten bis es eine Entscheidung gibt.
§10 (2)	Bei Beschlussfassungen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die Finanzprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
§10 (3)	Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die Finanzprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.	In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1a der Satzung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder der Sportabteilungen vom 10. bis zum 25. Lebensjahr Stimmrecht.
§10 (4)	In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1a der Satzung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder der Sportabteilungen vom 10. bis zum 25. Lebensjahr Stimmrecht.	Nachwahlen von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern werden nur für die Dauer der Restamtszeit der verbliebenen Vorstandsmitglieder durchgeführt.
§11 (1)	Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus: a)1. Vorsitzender b)2. Vorsitzender c)Kassenwart d)Schriftführer e)Leiter für Öffentlichkeitsarbeit und weiteren Mitgliedern.	Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus: a)1. Vorsitzender b)2. Vorsitzender c)Kassenwart d)Schriftführer e)Leiter für Öffentlichkeitsarbeit

§11 (2)	Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand selbst ergänzen. Bei Ausscheiden von mehreren Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.	Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
§11 (7)	nicht vorhanden	Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
§11 (8)	nicht vorhanden	Der Vereinsvorstand ist berechtigt einen erweiterten Vorstand zu wählen. Dieser nimmt interne Führungsfunktionen der Abteilungen und Beratungsfunktionen wahr. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des §26BGB.
§13	Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Stimmberechtigten anwesend sind und davon 2/3 für die Auflösung stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine 2. Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser 2. Versammlung mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rövershagen übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Stimmberechtigten anwesend sind und davon 2/3 für die Auflösung stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine 2. Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser 2. Versammlung mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rövershagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
§14 (1)	Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.09.2021 in Kraft.	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 22.03.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.